

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 12/13 S

L 5 SV 13/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 SV 24/13 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das SG Dortmund hat mit Beschluss vom 2.9.2013 den Rechtsweg - für die vom Kläger am 3.6.2013 erhobene Klage auf Schadensersatz wegen einer behaupteten Amtspflichtverletzung der Beklagten bzw ihrer Bediensteten - zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht Bonn verwiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.11.2013 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 12.11.2013 und 12.12.2013, beim BSG eingegangen am 18.11.2013 und 17.12.2013, Beschwerde eingelegt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Kläger auch keine Beordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist unzulässig und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 17a Abs 4 S 4 und 5 GVG steht einem Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 17a Abs 2 GVG nur zu, wenn das Gericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen Divergenz zugelassen hat. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 5.11.2013 die Beschwerde nicht zugelassen, sodass die Entscheidung des LSG unanfechtbar ist und auch nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 26 S 67 mwN). Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Entsprechendes gilt für die Kostenrechnung vom 7.11.2013. Insoweit ist der Kläger durch das LSG darauf hingewiesen worden, dass eine Erinnerung gegen den Kostenansatz an das LSG zu richten ist. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn - wie der Kläger vorträgt - seine Ehefrau ebenfalls Klägerin sein sollte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, da der Kläger das Verfahren nicht erkennbar als privilegierter Versicherter, Leistungsempfänger oder sonst Begünstigter iS des § 183 SGG führt (zur Notwendigkeit einer Kostenentscheidung vgl BSG Beschluss vom 23.1.2014 - B 1 SF 1/14 R; ferner BSG Beschluss vom 25.9.2013 - B 8 SF 1/13 R - zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR 4-1500 § 51 Nr 11 RdNr 12).
- 5 Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1 iVm Abs 1 S 1 GKG bestand keine Veranlassung, weil sich die Gerichtsgebühr nicht nach einem Streitwert richtet; für Beschwerden der vorliegenden Art (Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind) wird nach Nr 7504



der Anlage 1 zum GKG vielmehr eine Festgebühr von 60 Euro erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)